

Widerstand bei Luther: Vortrag auf dem Rittertag der Pommerschen Genossenschaft in Worms 2017

von RR Prof. Dr. Peter Lampe

Am 4. Mai 1521 galoppierte ein Trupp bewaffneter Reiter auf die Reisegruppe eines christlichen Geistlichen zu, ergriff diesen und verschwand im Busch so schnell, wie gekommen. Dr. Martinus, auf dem Heimweg vom Wormser Reichstag, blieb fortan monatelang verschollen. Erst 1522 kehrte er aus der Wartburg nach Wittenberg zurück. Hut ab vor dem sächsischen Kurfürsten, der sich gegen Reichsacht und Kaiser stellte und ihn als Junker Jörg versteckte. Respekt dem Mönchlein, der dem weltlichen Druck widerstand, seine Schriften auf dem Reichstag zu widerrufen. Er habe nicht Autoritäten, vielmehr seinem Gewissen zu folgen und sei weder durch Vernunft noch Schrift überzeugt worden.^[i] So hatte er in Worms getönt und prompt einen Maulkorb verpasst bekommen. Vogelfrei, nicht meinungsfrei. Vernunft und individuelles Gewissen, keine Autoritätshörigkeit, vielmehr das Hinhören auf die Schrift in vor Gott selbstverantworteter Lektüre. Hier glühte eine Lunte für Sprengstoff der folgenden Jahrhunderte. Für ein Befreien des Geistes. Kein weltlich Reich sollte Fragen des Glaubens, Denkens und Gewissens entscheiden. 1523 schrieb Luther: „Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich nicht weiter erstrecken als über Leib und Gut und was äußerlich auf Erden ist. Denn über die Seele kann und will Gott niemand regieren lassen als sich selbst allein.“^[ii]

Später, im 20. Jahrhundert, wurden solche und ähnliche Äußerungen der Reformatoren und

ihrer Nachfahren unter dem Begriff der Zwei-Reiche-Lehre zusammengefasst. Ein Lehrkomplex – nicht einheitlich in der Entwicklung, oft missverstanden, doch in etlichen Aussagen verblüffend aktuell. So räumte bereits die reformatorische Theologie des 16. Jahrhunderts ein, dass das weltliche Regiment auch von gänzlich Ungläubigen ausgeübt werden könne und dann von Christen anzuerkennen sei, solange dieses Regiment vernunftregiert sei und Unordnung und Bösem wehre (vgl. Römer 13). „Es ist für den Kaiser ausreichend, wenn er Vernunft besitzt“, schrieb Luther.^[iii] Es sei dann egal, ob oder was er religiös glaubt, ob er Katholik oder sonst etwas sei. Das war modern. Oder eine zweite Aktualität der Zwei-Reiche-Lehre: Ist die weltliche Obrigkeit christlich (bzw. religiös), habe sie sich einzusetzen für eine äußere Friedensordnung, die allen Geschöpfen zugute komme, auch den Nichtchristen, auch den Ungläubigen. Der Übertrag auf heute ist unschwer zu vollziehen. Oder drittens: Die weltliche Gewalt werde nicht durch das geistliche Amt verliehen, also auch keine Kaiserwürde durch den Papst. Entsprechend seien viertens beide Reiche deutlich voneinander zu trennen. Nochmals Originalton Luther: „Solchen Unterschied dieser beiden Reiche muss ich immer einbläuen ... Denn der leidige Teufel hört ... nicht auf, diese beiden Reiche ineinander zu kochen ... Die weltlichen Herren wollen ... Christus lehren und meistern. Ebenso wollen die falschen Pfaffen ... lehren und meistern, wie man das weltliche Regiment

ordnen soll. So ist der Teufel auf beiden Seiten sehr fleißig ... Gott möge ihm wehren ... Amen.^[iv] Wer gesehen hat, wie die Deutschen Christen sich die rassistische Naziideologie zu eigen machten, ahnt ein wenig vom teuflischen Vermischen beider Reiche. Für Luther war vom Übel, politische Programme als Gotteswillen zu verkaufen.

Eines der Hauptanliegen der Zwei-Reiche-Lehre war zu unterbinden, dass das weltliche Regiment sich in das Verhältnis des Christen zu Gott einmischt; vor solchem Intervenieren sollte jeder Gläubige geschützt werden. Entsprechend sollte die Trennung der beiden Reiche auch Nichtchristen, Ketzern und Schismatiker davor bewahren, von der weltlichen Obrigkeit verfolgt zu werden. Denn es sei, so Luther, „umsonst und unmöglich, jemandem mit Gewalt zu gebieten, so oder so zu glauben.“ Ketzern soll beim Predigen nicht der Mund verboten werden, solange sie nicht Unruhe und Aufruhr schüren. Denn, so Luther, „Ketzerei ist ein geistlich Ding, das man mit keinem Eisen hauen, mit keinem Feuer verbrennen, in keinem Wasser ertränken kann.“ Der Reformator mokierte sich über weltliche Machthaber, die Anstalten machten, gewaltsam reine Christenlehre einzuknüppeln; „feine, kluge Junker mir das sind!“ spottete er.^[v] Hier nahm Luther vorweg, was später als religiöse Toleranz in Staatswesen aufklärerisch gefeiert wurde. Weise Landesherren wie der religiös tolerante Wittgensteiner Graf Casimir zu Beginn des 18. Jahrhunderts hielten sich an diese von Luther vorgegebene Leitplanke.^[vi] Im Jahre 1777 dann schrieb Thomas Jefferson Religionsfreiheit zum ersten Mal in einen staatlichen Verfassungsentwurf hinein, in die „Virginia Statute for Religious Freedom“ – noch vor der Verfassung der USA, noch vor den Toleranzedikten Kaiser Josephs II in Wien (ab 1781), noch vor der französischen Revolution (ab 1789). Im Westen gehört seither die freie Religionsausübung – mitsamt ihrer großen Schwester, der Meinungsfreiheit – zu den Grundrechten. Das Trennen der beiden Reiche befreite Andersgläubige von der Angst vor den

Feuern der Scheiterhaufen, und es befreite umgekehrt den Staat von den Fackeln religiös verbrämter Ideologie. Der Staat durfte ein wirklich weltlicher werden.

Bevor vom Widerstandsrecht gegen diesen Staat und seine Obrigkeit geredet werden kann, ist mit zwei verbreiteten Missverständnissen aufzuräumen. Zunächst dem Missverstehen, das Trennen der Zwei-Reiche bedeute, dass der Glaube sich auf das innerlich-private Gottesverhältnis zurückziehen habe. Im Gegenteil, der Zwei-Reiche-Lehre zufolge wissen Christen, dass sie zwar am Gemeinschaftsleben zweier Reiche teilnehmen – dem der christlichen Glaubensgemeinschaft und dem der Gemeinschaft *aller* Geschöpfe. Doch sie sollen dabei einheitlich ausgerichtet bleiben in ihrem Leben, also auf der Basis ihrer Glaubensinhalte *auch* die gesamtgesellschaftliche Ordnung verantwortlich mitgestalten. Entsprechend vertreten heutige Kirchen eine öffentliche Theologie und melden sich zu gesamtgesellschaftlichen Fragen mit zu Wort.^[vii] Sie nehmen teil am gesamtgesellschaftlichen Diskurs, teil an der Weltgestaltung, der Stadt Bestes suchend, wie es Jeremia (29,7) ausdrückte. Nicht um die Stadt zu dominieren, nicht um Politisches religiös zu überhöhen, vielmehr um konstruktiv zum gesamtgesellschaftlichen Zusammenleben beizutragen. Wie das Sakrale nicht politisiert werden soll, so soll umgekehrt das Politische nicht sakralisiert werden.

Ein weiteres Missverständnis der Zwei-Reiche-Lehre ist, dass diese Lehre die Lutheraner zu obrigkeitshörigen Duckmäusern gemacht habe, ja den Weg für einen blinden Obrigkeitseingebundenen hätte, der schnurstracks ins 1000jährige-Reich Hitlers geführt hätte. Luther habe wie Paulus in Römer 13 gelehrt, dass der Obrigkeit als von Gott eingesetzter Ordnungsmacht Gehorsam geschuldet sei – ohne wenn und aber. Widerspruchsloser Obrigkeitseingebundenen liege den Deutschen seit Luther im Blute – ein

Klischee, das besonders in Angelsachsen gepflegt wurde und mit dazu beitrug, dass der deutsche Widerstand gegen Hitler im Ausland nicht ernst genommen, geschweige denn unterstützt wurde. Ein tragisches Kapitel in der Geschichte des Widerstands gegen Hitler. Chamberlain wollte Goerdeler nicht empfangen, Churchill und das Ehepaar Roosevelt nahmen diesen Widerstand schlicht nicht ernst, Eleanor Roosevelt hetzte gegen Martin Niemöllers Lecture Tour in den USA, usw. Der Religionssoziologe Uwe Siemon-Netto^[viii] hat die Geschichte dieses Missverständnisses der Zwei-Reiche-Lehre nachgezeichnet – bis hin zu Thomas Mann, der Luther einen „Erzieher ... zur Untertänigkeit“ nannte, und zu den Theologen Ernst Troeltsch und in den USA Reinhold Niebuhr, die Luther als Quietisten meinten ausmachen zu können. In der Tat kann auf solche Gedanken kommen, wer Luther 1525 an die Fürsten schreiben sieht, sie sollten die aufständischen Bauern „stechen, schlagen, würgen“.^[ix]

Die Wirklichkeit ist komplizierter, als das Klischee vorgaukelt. Vor allem deshalb, weil Luther in der Widerstandsfrage eine *Entwicklung* durchmachte, der jüngere Luther in den 1520er Jahren sich anders äußerte als der spätere Luther ab 1530.

Betrachten wir die Einzelheiten. Luthers Schelte des Bauernaufzugs wird zunächst relativiert durch eine Fürstenschelte in 1525: Der Fürsten Hochmut hätte den Aufzug der Bauern erst heraufbeschworen. Originalton Luther: „ihr schindet und schröpft, eure Pracht und Hochmut zu führen, bis der arme gemeine Mann es nicht ertragen kann ... Noch meint ihr, so fest im Sattel zu sitzen, dass man euch nicht ausheben könnte. Solche Sicherheit ... wird euch den Hals brechen, das werdet ihr sehen.“^[x] Dergleichen tönt nicht duckmäuserisch. Auch hielt Luther die Fürsten im selben Jahr an, mit den sich ergebenden Bauern Gnade walten zu lassen, wetternd gegen die „wütenden, rasenden und unsinnigen Tyrannen“, die selbst „nach der Schlacht des Blutes nicht satt werden können“. Zwar würde, wenn die

Bauern an die Macht kämen, der Teufel Abt werden, doch wenn solche obrigkeitlichen Tyrannen herrschten, würde des Teufels Mutter Abtissin spielen.^[xi] Beide Seiten des Konflikts bekommen ihr Fett ab, auch die obrigkeitliche. In seiner Psalmenauslegung schalt Luther „die faulen und unnützen Prediger, die den Fürsten und Herren ihre Laster nicht (ins Gesicht) sagen ... solche schnarchen im Amt, tun nichts, das zu ihrem Amte gehöret, nur dass sie wie die Säue den Raum füllen, in dem sonst gute Prediger stehen sollten.“^[xii] Nein, ein Duckmäuser war dieser Dr. Luther nicht. Er las auch Fürsten die Leviten, auch bereits in den 1520er Jahren.

Des jüngeren Luthers Ablehnen der Bauernaufstände gründete nicht darin, dass er ihre Anliegen für falsch gehalten hätte; er hatte durchaus Verständnis für sie, wie soeben im Originalton vernommen. Luther kritisierte vielmehr, dass die Bauern zu Knüppel, Sense und Forke griffen und auszogen, Junkerburgen zu plündern und anzuzünden. Mit ihrem gewaltsamen Angriff auf das Hab und Gut der Junker stellten sie sich für Luther gegen das biblische Verbot des Aufzugs, gegen die von Gott gesetzte Ordnung, wie Römer 13 sie beschreibe.^[xiii] Aufzug sei vernunftwidrig; er treffe in der Regel nicht die Schuldigen, sondern Unschuldige. „Darum ist ... kein Aufzug recht, wie rechte Sache er (auch) immer haben mag ... Und (es) folgt allezeit mehr Schaden denn Besserung daraus. Damit erfüllet wird das Sprichwort: Aus Übel wird Ärgeres.“^[xiv] So Luther 1522, und drei Jahre später: „Der Pöbel hat und weiß kein Maß, und in einem jeden stecken fünf Tyrannen. Nun ist's besser, von einem Tyrannen, das heißt, von der Obrigkeit, als von unzähligen Tyrannen, das heißt, vom Pöbel, Unrecht zu erleiden.“^[xv] Der Widerstand gegen Hitler vier Jahrhunderte später war deshalb klug darauf bedacht, nicht nur Attentatspläne zu schmieden, sondern bis ins Detail auch eine neue Ordnung für die Zeit nach dem Abriss zu planen. Aufzug allein, so Luther, stürze in tyrannisches Chaos. Vor allem habe der Bauern Forderung nach Gütergemeinschaft, mit der sie ihr Plündern

rechtfertigten, nichts mit der in der Apostelgeschichte (2 und 4) beschriebenen urchristlichen Gütergemeinschaft zu tun. „Unsere Bauern wollen der andern fremden Güter gemein haben und ihr eigen für sich behalten. Das sind mir feine Christen, ich mein, dass kein Teufel mehr in der Hölle sei, sondern allzumal in die Bauern sind gefahren.“ Im Neuen Testament forderten, so Luther, die Urchristen nicht „die fremden Güter des Pilatus und Herodes, gemein zu sein..., wie unsere unsinnigen Bauern toben“, sondern die Urchristen teilten „ihre eigenen Güter“.^[xvi]

Für den jüngeren Luther war angesichts des neutestamentlichen Zeugnisses klar, dass gebotene Zivilcourage, das mutige Heraussagen von Kritik, nicht in Gewalt ausarten dürfe. Gott selbst solle es anheim gestellt bleiben, aktiv einzugreifen, nicht den Menschen. Widerstand ja, mit Worten ja, Protest ja, aber friedlich. 1528/29 schrieb Luther: Ich soll „den Mund und die Hand voneinander scheiden. Das Maul soll ich nicht hingeben, dass ich das Unrecht billige; die Hand aber soll stille halten und sich nicht selber rächen“. Vielmehr solle der Christ auch die andere Backe hinhalten und, wenn nötig, selbst den Scheiterhaufen nicht scheuen.^[xvii] Es gelte, Unrecht – wie Christus selbst – geduldig zu tragen und nur mit Worten zu bekämpfen. Der Aufrührer dagegen erschüttere die Grundordnung der Welt, indem er sich nicht nur zum Richter, sondern auch zum Henker aufschwinge. Verbaler und passiver Widerstand, Gewaltverzicht, das predigte der jüngere Luther, zusammen mit Leidensbereitschaft in der Christusbefolgung, falls das bedrückende Gegenüber nicht einlenkt.

Wie passiver Widerstand aussehen konnte, beschrieb Luther 1526 in seiner Schrift „Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können“. Soll ein Christ Befehle ausführen, die seiner Ansicht nach gegen Gottes Gebote verstoßen? Keineswegs, schrieb Luther 1526. „Gott ist mehr zu gehorchen als den Menschen“, zitiert er die Clausula Petri in Apg 5,29, die eine Sentenz des

Sokrates aufnimmt, nachzulesen in Platos Apologie (29d). Für Luther waren unverantwortliche Befehle zu verweigern, selbst wenn dies Hab, Leib und Leben kosten konnte.^[xviii] Als Karl V gegen die Türken rüstete, riet Luther 1524, Gelder statt für Kreuzzüge gegen die Türken lieber für Schulen zu spenden. Angriffskriege waren ihm ein Gräuel, ein Verteidigungskrieg hingegen akzeptabel, etwa als 1529 die Türken vor Wien standen. Und 1528/29 ermunterte Luther Soldaten im Sold katholischer Obrigkeiten wie des Papstes zu desertieren und so passiv antichristlicher Obrigkeit zu widerstehen.^[xix] Hier wegberedete Luther die spätere Möglichkeit, Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern. Noch einmal, ein obrigkeitshöriger Duckmäuser war auch der jüngere Luther nicht, jedoch ein auf Gewaltverzicht pochender, Krieg allenfalls als Verteidigung erlaubender. Er sah in einem Aufruhr das größere Übel, größer als das Übel, das der Aufruhr zu beseitigen suchte. Im Widerstand gegen Hitler hieß das nachher: Ein Attentat, das gelingt, ist nichts, wenn die Attentäter nicht zugleich eine neue Regierung zu errichten im Stande sind und – anstatt Chaos – Ordnung aufrechtzuerhalten und mit den Kriegsgegnern Frieden zu schließen vermögen.

Gab es keine Ausnahmen von der Gewaltlosigkeit im Widerstand – keine Ausnahmen neben dem Verteidigungsfall (Türken vor Wien), in dem freilich nicht eigener, sondern fremder Obrigkeit zu widerstehen war? Bereits 1526 hatte Luther einen Fall des legitimen gewaltsamen Ungehorsams auch gegenüber der eigenen Obrigkeit im Auge. „Das ist wohl billig ... wo etwa ein Fürst, König oder Herr wahnsinnig würde, dass man denselbigen absetze“.^[xx] Ein Tyrann jedoch sei kein Wahnsinniger. Ihn mit Gewalt zu beseitigen, verbot sich noch dem Luther von 1526. Gott werde sich selbst um solche Despoten kümmern; nicht lange würden sie bestehen.

Ein Gesinnungswandel setzte bei Luther 1530 ein. Ende Juni 1530, wieder während eines

Reichstages. Dieses Mal in Augsburg. Karl V, der nach Abzug der Türken von Wien den Rücken freier hatte, stellte den lutherischen Ländern ein Ultimatum. Innerhalb eines halben Jahres hätten sie zur römisch-katholischen Linie zurückzufinden. Lutherische Schriften und Bekehrungsversuche seien fortan verboten. Martin Luther selbst war nicht in Augsburg zugegen, verfolgte jedoch das Geschehen von der Veste Coburg aus und kochte vor Zorn. Er fürchtete, Karl werde nach Ablauf des halben Jahres das Ultimatum mit Waffengewalt durchknüppeln. Wieder pochte er im Sinne der Trennung der Zwei-Reiche darauf, dass der Kaiser in geistlichen Fragen nichts zu sagen habe; allein Gott sei hier zu gehorchen und dem Kaiser Widerstand zu leisten, und zwar auch *bewaffneten* Widerstand. Das war neu. Was gegenüber einem auswärtigen Herrscher legitime Verteidigung war, wurde nun legitime Notwehr gegen die eigene Obrigkeit. „Wo es zum Kriege kommt,... so will ich das Teil, so sich wider die mörderische(n) und blutgierige(n) Papisten zur Wehr setzt, nicht aufrührerisch gescholten haben (wie die Bauernaufstände)..., sondern will's lassen gehen..., dass sie es eine Notwehr heißen ... Denn in solchem Fall, wenn die Mörder und Bluthunde ... kriegern und morden wollen, so ist's auch in der Wahrheit kein Aufruhr, sich wider sie (zu) setzen und (zu) wehren ... Ein Christ weiß wohl, was er tun soll, dass er Gott gebe, was Gottes ist, und dem Kaiser auch, was des Kaisers ist, aber doch nicht den Bluthunden, was nicht ihr(er) ist.“^[xxi] Wir sehen hier, wie existentiell wichtig für Luther die Trennung der beiden Reiche war. Der Kaiser machte sich in seinen Augen in Augsburg der Vermischung der beiden Reiche schuldig; er war übergriffig.

Eine Gewalt nicht ausschließende Widerstandslehre gegen Tyrannen baute Luther im Herbst 1530 im Torgauer Gutachten weiter aus, das er zusammen mit Philipp Melancthon, Georg Spalatin und Justus Jonas zeichnete. Danach sei das Recht auf Widerstand gegen die Obrigkeit von dieser Obrigkeit selbst garantiert. „Was wir bisher gelehrt, stracks nicht

widerzustehen der Obrigkeit, (da) haben wir nicht gewusst, dass solches der Obrigkeit Rechte selbst gegeben“.^[xxii] Die vier Unterzeichner argumentierten hier juristisch mit weltlichem Reichsrecht, das den Ständen erlaube, sich dem Kaiser zu widersetzen, wenn er seine Vereinbarungen mit ihnen bricht. Ähnlich war in England bereits 1215 in der Magna Carta das Widerstandsrecht der Barone gegen ihren König geregelt worden.^[xxiii]

Wichtiger für uns ist das, was Luther, Jonas, Melancthon und Bucer dann im Herbst 1538 naturrechtlich vortrugen in einer Expertise für die Kurfürsten Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen. Ein Kaiser, der Krieg gegen die Lutheraner anzettelt, sei ein Tyrann, der nicht nur ihre Religion, sondern auch ihr Privatleben, ihre Familie und Kinder angreife. Ein Christ müsse dann kämpfen dürfen. Das Naturrecht verpflichte, Familie und Nachbarn gegen jeglichen Angreifer zu schützen – auch gegen Obrigkeiten, die zu Bluthunden werden. Selbstverteidigung gegen verantwortungslose obrigkeitliche Machtausübung sei dann zulässig. Luther formulierte das Recht und, ja, die Pflicht, Angehörige und Nachbarn zu verteidigen, ausdrücklich nicht nur für untere Obrigkeiten, etwa ständische Machthaber und Magistrate, sondern auch für alle Familienväter. Der einzelne Familienvorstand müsse als Magistrat handeln, wenn die Familie angegriffen werde und keine verfassungsgerechte Obrigkeit sie schütze. Dann gelte *plebs est magistratus* („das Volk ist Magistrat“). Welch Gesinnungswende seit den Bauernaufständen! Luther lernte unter dem Eindruck der geschichtlichen Ereignisse dazu. „Und wie das Evangelium der Obrigkeit Amt bestätigt, so bestätigt es auch natürliche (Naturrecht) und gesetzte Rechte ... ein jeder Vater ist schuldig (d.h., dafür verantwortlich), nach seinem Vermögen Weib und Kind wider öffentlichen Mord zu schützen, und ist kein Unterschied zwischen einem Privatmörder und dem Kaiser, so er ... unrechte Gewalt und besonders öffentlich ... unrechte Gewalt vornimmt. Denn öffentliche violentia (Gewalt)

hebt alle Pflichten zwischen dem Untertan und dem Oberherrn iure naturae (nach dem Naturrecht) auf.“^[xxiv]

Politisch relevant wurde diese Lehre vom Gewalt nicht ausschließenden Widerstandsrecht wieder 1546 – kurz nach Luthers Tod. Im Schmalkaldischen Krieg, der 1547 mit dem Sieg Karls V enden sollte, widersetzten sich dem Kaiser im Schmalkaldischen Bund auch Hansestädte wie Magdeburg und Bremen. Magdeburg stand zudem mit in vorderster Front, als es dem Augsburger Interim, einem Reichsgesetz von 1548, zu widerstehen galt. In dem Interimsabkommen ordnete der Kaiser bis zu einem künftigen Konzilsbeschluss eine vorläufige Kircheneinigung in Deutschland an. Das Abkommen erlaubte den Protestanten zwar, evangelisch zu verkündigen, verbot aber, in der Reformation weiter voranzuschreiten. Der alte Kultus wurde restauriert, das Abendmahl wieder katholisch interpretiert (als jeweils neu dargebrachtes Opfer). Heiligenverehrung, Prozessionen, Weihen und Messgewänder wurden erneut hervorgeholt – all das, was dem Kirchenvolk am deutlichsten den Unterschied zwischen katholisch und evangelisch vor Augen führte. Für einfache Leute musste all dies Rückkehr zum Katholizismus bedeuten, zumal das Interimsabkommen die Rechtfertigungslehre Luthers im katholischen Sinne verwässerte. Für den Wittenberger Alttestamentler Matthias Flacius war das Abkommen ein Skandal, ein Verrat am bisher gepredigten Evangelium der Protestanten. Er prägte den Begriff des *casus confessionis*, den später Bonhoeffer aufgreifen sollte, d.h., Flacius rief den Bekenntnisfall aus, in dem nichts mehr *adiaphoron* ist, nichts mehr nebensächlich und neutral, nicht einmal ein Messgewand. Mit anderen Worten, wer ein solches Messgewand anlegt, verrät bereits das Evangelium. Kompromisse sind im *casus confessionis*, in dem das Evangelium selbst auf dem Spiel steht, nicht möglich. Paulus hatte dies sowohl im Streit mit den Galatern als auch im Streit mit Petrus in Antiochien (in Gal 2)

vorexerziert. Wer im *casus confessionis* nur den kleinen Finger dem Gegner reicht, verliert sich selbst; er verrät das Evangelium. Flacius wurde zum Mentor für die Geistlichen und Stadtväter in Magdeburg und für all die, die aus deutschen Landen nach Magdeburg geflohen waren, weil sie sich nicht beugen wollten. Zugleich wurde Magdeburg mit seinen Druckereien zur Propagandakanone ersten Ranges, die Unmengen von Flugschriften gegen das Interimabkommen ins Land schoss. In den norddeutschen Ländern wurden diese Pamphlete begierig gelesen. Obwohl Herzog Moritz von Sachsen, als „Judas von Meissen“ beschimpft, jahrelang die Mauern Magdeburgs belagerte, von 1549 bis 1551, leisteten die Magdeburger erbittert Widerstand. Unter dem Einfluss von Flacius formulierten sie 1550, inmitten der Belagerung, eine Denkschrift, das Magdeburger Bekenntnis. Das Dokument ist in seiner Klarheit und Dezidiertheit für die Geschichte protestantischen Widerstandsdenkens bemerkenswert. Wenn Machthaber, Herrschaften und auch Eltern die ihnen Untergeordneten „von Gottesfurcht und ehrbarem Leben“ wegleiten, dann verdienen sie keinen Gehorsam. Sich gegen sie zu wehren, sei vielmehr „mit gutem Gewissen“ erlaubt. Gewaltsamer Widerstand sei angebracht, wenn „Tyranen ... mit Waffen und Krieg ... die höchsten und notwendigsten Rechte (ihrer Untertanen) und unseren Herrgott selbst angreifen und ... neue Gesetze erlassen, die alle erdenklichen Schandtaten ... erlauben, dann können wir und andere Christen uns mit ruhiger Zuversicht widersetzen.“ Dasselbe gelte auch, wenn die Obrigkeit einen ungerechten Krieg führt und einer untergeordneten Obrigkeit „Leib, Leben, Weib, Kind, Freiheiten, Land und Volk nimmt“. Dann sei bewaffnete Verteidigung legitim.

In Genf und Frankreich wurde 1573 die lutherische Argumentation für das Recht auf gewaltsamen Widerstand vom Nachfolger Calvins in Genf, Theodor Beza, aufgegriffen –

neben anderen Quellen, die Beza benutzte. Heraus kam seine Schrift *Du Droit des Magistrats* („Vom Recht der Magistrate“). Der Anlass war ein trauriger: das Bartholomäus-Massaker an den französischen Protestanten im August 1572, die sog. Pariser Bluthochzeit. Beza lieferte den Anführern des bewaffneten Widerstands gegen den französischen König eine theoretische Grundlage für ihren Widerstand. So gelangte die ursprünglich lutherische Idee der Widerstandspflicht auch zu den calvinistischen Christen. Für Beza war wie für die Magdeburger klar: Wer wegen seiner Religion verfolgt wird, kann sich guten Gewissens mit Waffen verteidigen.

Auf Matthias Flacius, der mit seinem Einfluss hinter dem Magdeburger Bekenntnis stand, rekurrierte im Dritten Reich Dietrich Bonhoeffer. Die Nazis erfüllten die Kriterien, die der spätere Luther und Flacius für einen legitimen bewaffneten Widerstand benannt hatten. Bonhoeffers Cousin Hans Christoph v. Hase verfasste 1940 eine Arbeit mit dem Titel „Die Gestalt der Kirche Luthers: Der *casus confessionis* im Kampf des Matthias Flacius gegen das Interim von 1548“, eine Arbeit, die Bonhoeffer kannte und deren Entstehen er wohl auch beeinflusste. Wie Flacius vier Jahrhunderte vorher hielt auch Bonhoeffer dafür, dass der *casus confessionis* eingetreten sei und deshalb nichts mehr *adiaphoron*, nichts mehr neutral und nebensächlich sein könne, auch der Arierparagraph nicht. In einer Flugschrift schrieb Bonhoeffer: „Die Deutschen Christen sagen: Der Arierparagraph sei ein *adiaphoron*, er berühre nicht das Bekenntnis der Kirche. Wir antworten ... dass (mit diesem Paragraphen) die Substanz der Kirche..., d.h. das Bekenntnis (selbst) angegriffen ist.“^[xxv] Widerstand sei deshalb zu leisten. Zu seinem Kummer traf er damit auch in der Bekennenden Kirche auf viele taube Ohren. Bonhoeffers Widerstandshaltung sei calvinistisch geprägt, behaupteten viele Pfarrer. Doch wie wir sahen und wie Bonhoeffer selbst mit Verweis auf Flacius versuchte klarzustellen, war sein Widerstand im *casus confessionis*

echtes Luthertum. Bonhoeffer schrieb 1936 ein Gutachten, das der Bruderrat der Bekenntnis-Synode Pommerns am 24. Juni verschickte. Darin hieß es, „dass in *statu confessionis* in der Frage der Ordnungen“, zu der der Arierparagraph gehört, „keinen Schritt gewichen werden darf, das ist lutherischer und reformatorischer Lehre gemeinsam, und darum geht es heute.“ „Was ... innerhalb der Kirche *adiaphoron* ist, ist nach außen hin nicht *adiaphoron*, sondern gehört zum Bekenntnis.“^[xxvi] Wir hören fast Flacius reden.

Sie wissen, welchen Weg Bonhoeffer und die Verschwörer des 20. Juli von hieraus gingen. Sie wussten sich mit ihrem gewaltsamen Widerstand als gute Lutheraner, die auf den späteren Luther, auf Flacius und auf das Magdeburger Bekenntnis sich berufen konnten. Andere Widerständler wie Goerdeler, Moltke oder die beiden Haeftenbrüder dagegen versagten sich der Idee des Tyrannenmords und handelten so dem jüngeren Luther gemäß, bevor dieser in der Widerstandsfrage seine Kehrtwende von 1530 vollzogen hatte. Goerdeler wollte den Führer in geordnetem Verfahren vor ein ordentliches Gericht stellen. Attentatspläne lagen ihm fern.

Ich hoffe, Ihnen mit groben Strichen gezeigt zu haben: Wer als lutherischer Staatsbürger Duckmäusertum und Quietismus mit eben diesem Luthertum zu begründen sucht, irrt gewaltig. Er sitzt einem Missverständnis auf, einem boshaften Klischee. Weder Goerdeler noch der jüngere Luther nahmen ein Blatt vor den Mund, wenn die Obrigkeit wegen Missständen und Ungerechtigkeiten anzuprangern war. Ihr Wort war Waffe, ihr Tun, solange es nicht mit dem Schwert in der Hand geschah. Erst recht läuft das Klischee vom lutherischen Duckmäusertum auf Grundeis, wenn wir auf den späteren Luther, auf Flacius und die Magdeburger und schließlich auf Bonhoeffer und seine Gefährten schauen. Sie gingen noch einen Schritt weiter, ihre Hand griff nach dem Schwert. Theologisch legitimierten

sie das Schwert unter bestimmten Bedingungen, wohl wissend, dass sie so Schuld auf sich nehmen würden. Ebenso wie sie Schuld auf sich laden würden, wenn sie nichts täten. Hier kommt ein anderer lutherischer Gedanke in besonderer Weise zum Tragen, der lutherische Imperativ des *pecca fortiter*. „Sündige tapfer“. Das war nicht ein liederlicher Aufruf, fröhlich vor sich hin zu ludern, sondern die tiefe Einsicht Luthers in des Menschen unentrinnbares Verstricktsein in Schuld, in ein Verstricktsein, dem mit keinem, aber auch gar keinem menschlichen Bormittel beizukommen ist und aus dem allein die Gnade Gottes befreit. In die

Arme dieses gnädigen Gottes darf der Mensch sich werfen. *Sola gratia*, „allein aus Gnaden“, darf er so bestehen. Selbst der Tyrannenmörder.

[i] Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe II, n. 80, 581f.

[ii] Weimarer Ausgabe (WA) 11, S. 262.

[iii] WA 27, S. 418,4.

[iv] Luther, Psalmen-Auslegung, III, zu Ps 101, S. 100. Vgl. auch Confessio Augustana Art. 28.

[v] WA 11, S. 264,2-5; 268,27-32; 269,7-8.

[vi] Siehe z.B. J. Burkardt & B. Hey, Hg., Von Wittgenstein in die Welt: Radikale Frömmigkeit und religiöse Toleranz (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, 35; Bielefeld 2009).

[vii] Siehe mit weiterführender Literatur z.B. den leicht zugänglichen Artikel E. Herms, Zwei-Reiche-Lehre/Zwei-Regimenten-Lehre, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., Bd. 8 (Tübingen 2005) Sp. 1936-1941.

[viii] U. Siemon-Netto, Luther: Lehrmeister des Widerstands (Basel 2016).

[ix] WA 18, S. 361,25.

[x] WA 18, S. 294.

[xi] WA 18, S.400f.

[xii] Luther, Psalmen-Auslegung, II, zu Ps 82, S. 471.

[xiii] WA 18, S. 359f.

[xiv] WA 8, S. 618.

[xv] WA 19, S. 635.

[xvi] WA 18, S. 359.

[xvii] WA 28, S. 283f.

[xviii] WA 19, S. 656.

[xix] WA 15, S. 29f; WA 30 II, S. 115.

[xx] WA 19, S. 634.

[xxi] WA 30 III, S. 282 (im Jahr 1531).

[xxii] Text bei H. Scheible, Hg., Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523-1546 (Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte, 10; Gütersloh 1969) S. 67.

[xxiii] Auch eine Stelle des Sachsenspiegels von 1215 (Ldr. III, 78, § 2) könnte als Widerstandsrecht interpretiert werden, obwohl die Deutung umstritten ist: „Der Mann muss auch seinem König, wenn dieser Unrecht tut, widerstehen und helfen, ihm zu wehren in jeder Weise, selbst wenn jener sein Verwandter oder Lehnherr ist. Damit verletzt er seine Treuepflicht nicht.“

[xxiv] Bei Scheible, S. 93.

[xxv] Gesammelte Schriften (GS) II, S. 68.

[xxvi] GS II, S. 275 u. 270.